

# Satzung der Gemeinde Rott a. Inn für den Seniorenbeirat i. d. Fassung vom 25.03.2021

Die Gemeinde Rott am Inn erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRSd 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S 350) gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 25.03.2021 folgende Satzung:

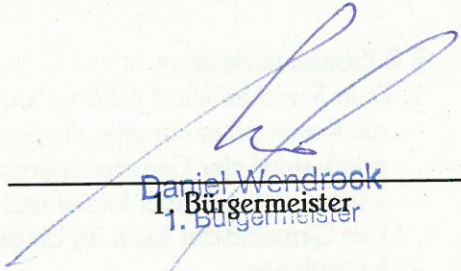
- **§ 1 Bezeichnung**
  1. Die Gemeinde Rott am Inn beruft einen Beirat zur Förderung der Belange älterer Mitbürger.
  2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.
  
- **§ 2 Zusammensetzung**
  1. Dem Seniorenbeirat gehören an:  
die Seniorenbeauftragte, der Seniorenreferent, der Behindertenbeauftragte und mindestens vier Gemeindebürgerinnen und -bürger aus Rott am Inn, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Gemeinderat angehören.  
**Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Mindestaltersgrenze beschließen.**
  2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und Stellvertretung des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.
  3. Der 1. Bürgermeister bzw. einer seiner Vertreter nimmt an den Sitzungen beratend teil.
  
- **§ 3 Berufung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.
  
- **§ 4 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für ältere Menschen, der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit sowie der Erstellung und Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
  
- **§ 5 Geschäftsgang**
  1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
  2. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
  3. Die Empfehlung des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Gemeinde Rott am Inn in angemessener Frist zu behandeln.

- **§ 6 Geschäftsstelle**  
Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Sozialamt der Gemeinde Rott am Inn. Die Geschäfte führt das Sozialamt der Gemeinde Rott am Inn, soweit keine ehrenamtliche Geschäftsführung auf Vorschlag des Seniorenbeirats durch den Gemeinderat berufen wird.
- **§ 7 Finanzierung**  
Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.
- **§ 8 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Rott a. Inn, den 15.04.2021

  
\_\_\_\_\_  
Daniel Wendrook  
1. Bürgermeister